

— ausgeführte und vom Auftraggeber nach den Rechtsvorschriften abgenommene abrechnungsfähige Leistungen für die Investitionsdurchführung*

sowie eigene Leistungen des Auftraggebers für die unmittelbare Vorbereitung und die Durchführung von Investitionen;

2. Aufwendungen für den Kauf beweglicher Grundmittel sowie die Übernahme von Grundstücken und den Erwerb von Gebäuden, baulichen bzw. sonstigen Anlagen und Einrichtungen unter Ein-schluß solcher, die in Verbindung mit der Investitionsdurchführung abgerissen bzw. stillgelegt oder an andere Standorte verlegt werden müssen;
3. Aufwendungen für Maßnahmen, die infolge einer Investition zum Schutze oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit bestehender Anlagen und Einrichtungen durchgeführt werden müssen;
4. Aufwendungen für Ein-, Um- und Ausbauten in gemieteten, gepachteten oder auf Grund von Nutzungsverträgen übernommenen Grundmitteln (Fremdanlagenerweiterungen);
5. weitere Aufwendungen entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung.

(2) Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die nicht im Volkseigentum stehen, dürfen die für die Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Mittel nur verwendet werden, wenn im Kaufvertrag die Höhe und Zahlung des Kaufpreises sowie die Behandlung der Rechte am Grundstück in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) vereinbart wird. Der für den Erwerb erforderliche Betrag ist an die nach der Lage des Grundstücks zuständige Sparkasse bzw. Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Diese Kreditinstitute erfüllen für den Auftraggeber die finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.

(3) Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit der Auftraggeber dürfen aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln nur finanziert werden, wenn durch die den Auftraggebern übergeordneten Organe entsprechende Normative festgelegt worden sind und diese nicht überschritten werden.

§ 4,

Mehrkosten

(1) Zahlungsverpflichtungen der Auftraggeber, die infolge von Mängeln bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen entstehen (Mehrkosten), dürfen nicht aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln finanziert werden. Zu den Mehrkosten gehören insbesondere:

— überhöhte Vorbereitungsaufwendungen, die infolge ungenügender grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen der Auftraggeber und dadurch bedingter Änderungen der vorzugebenden technischen und ökonomischen Zielstellungen eintreten;

* Bei GAN bzw. HAN: nutzungs- bzw. funktionsfähige Einheiten bzw. Objekte;

bei anderen Auftragnehmern: Erfüllung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges für eine nutzungs- bzw. funktionsfähige Einheit.

— zusätzliche Zahlungsverpflichtungen für Projektierungs-, Bau-, Montage-, Konservierungs-, Lagerungs- und andere Kosten sowie für Provisorien infolge von Störungen im Investitionsablauf, die durch schlechte Leitungstätigkeit verursacht werden;

— Aufwendungen, die im Verhältnis zu den durch die Grundsatzentscheidung festgelegten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parametern und Kennziffern bzw. zum geforderten Gebrauchswert überhöht sind;

— Aufwendungen, die eine Verschwendung von materiellen und finanziellen Mitteln darstellen;

— Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und ähnliche Zahlungsverpflichtungen sowie Kosten aus der Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen, soweit sich diese Aufwendungen nicht aus Abs. 4 ergeben.

(2) Mehrkosten sind zu finanzieren:

— durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie die im § 1 genannten Konsumgenossenschaften als nicht planbare und nicht kalkulierbare Selbstkosten;

— durch zentrale staatliche Organe und Einrichtungen im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel — außer denen für Investitionen und Werterhaltung —;

— durch örtliche Staatsorgane aus eigenen Mitteln — dazu gehören nicht die geplanten Mittel für Investitionen und Werterhaltung und die Mittel des Fonds Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens —.

(3) Durch die Finanzierung gemäß Abs. 2 dürfen im Bereich der staatlichen Einrichtungen planmäßig vorgesehene Leistungen für die Bevölkerung nicht eingeschränkt werden. Sind die Möglichkeiten für diese Finanzierung nicht oder nicht ausreichend vorhanden, so ist

— für die zentralen staatlichen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen,

— im Bereich der örtlichen Staatsorgane durch die Volksvertretung bzw. die dazu von ihr Ermächtigten

eine Entscheidung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeizuführen.

(4) Nicht zu den Mehrkosten gehören:

— Aufwendungen aus vereinbarten Nutzensteilungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, wenn eine Verbesserung der technischen und ökonomischen Zielstellungen mit dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers zur Grundsatzentscheidung gegenüber der Investitionsvorent-scheidung nachgewiesen wird;

— zusätzliche, während der Investitionsdurchführung entstehende Aufwendungen sowie in diesem Zusammenhang vereinbarte Preiszuschläge, wenn diese in Verbindung mit der Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuererforschlagen zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffekts führen und damit die vereinbarten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter positiv verändert werden.